Wien Donnerstag den 24. August 1876. IX. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Entscheidung des Reichsgerichtes betreffend die Verpflichtung des Landes Nieder-Oesterreich als Rechtsnachfolger der früheren drei oberen Stände im Besitze und Genusse des Domesticalfondes zur Dotirung von zwölf Zöglingen der k. k. Wiener-Neustädter Militärakademie *).

Kaiserin Maria Theresia hat im Jahre 1754 zum Behufe der Erweiterung des adeligen Cadettencorps von 300 auf 400 Köpfe die drei oberen Stände des Landes Nieder-Oesterreich aufgefordert, zu dieser Erweiterung mit einem Theile desjenigen subsidii beizutragen, welches selbe für Arme und Bedürftige aus ihrer Domesticalcasse ohnehin zu bestimmen pflegen, und die n. ö. Stände erklärten hierauf, mit jährlichen 5000 fl. „zur allermildest antragenden Vermehrung des Cadettencorps willfährigst beizutreten und solche summam in quartaligen oder anderweiten Raten nach allerhöchster Disposition und Anweisung entrichten zu lassen". Diese Erklärung wurde von Kaiserin Maria Theresia mit Erlaß vom 28. Februar 1754 zu Gnaden angenommen.

Es wurden sonach zwölf Freiplätze des Landes Nieder-Oesterreich für Cadetten errichtet und im Jahre 1802 der zur Dotirung dieser zwölf Plätze von Seite der drei oberen Stände geleistete Beitrag von 5000 fl. über Aufforderung der Regierung auf 6700 fl. erhöht. Im Jahre 1808 wurde von der Regierung verfügt, daß fortan jener Beitrag zu entrichten sei, welcher nach Repartirung des Gesammtaufwandes der Wiener-Neustädter Militär-Akademie auf den Kopf eines jeden Zöglings derselben entfallen würde.

Ein ähnlicher Vorgang wurde auch in anderen Provinzen beobachtet, und die Stände Nieder-Oesterreichs leisteten, gleich den Ständen anderer Provinzen, durch eine Reihe von Jahren ohne jede Einwendung die Beiträge für die Zöglinge der Wiener-Neustädter Militärakademie.

Seit dem Jahre 1861 erhob aber der Landtag Nieder-Oesterreichs die Rechtsverwahrung, daß er diese Beiträge nur mehr provisorisch und ohne Anerkennung irgend einer rechtlichen Verpflichtung leiste. Der Landtag ging dabei von der Ansicht aus, daß nicht das Land, sondern nur die drei oberen Stände sich zu einer Leistung herbeigelassen hatten, und daß schon bei den Verhandlungen zwischen der Kaiserin Maria Theresia und den drei oberen Ständen festgesetzt worden war, daß durch den Beitrag dieser Stände für die Cadetten-Freiplätze „der arme Contribuent nicht im Mindesten geschädigt werden dürfe", daß aber eine Schädigung des Contribuenten, d. h. des Steuerträgers, ganz gewiß eintrete, wenn der Beitrag für das Cadettencorps und rücksichtlich für die Wiener-Neustädter Militärakademie vom Lande Nieder-Oesterreich geleistet würde, nachdem eine Zahlung durch die drei oberen Stände, welche nicht mehr bestehen, nicht mehr möglich sei, und daß also dieser Beitrag als eine in Folge der geänderten Verfassungsverhältnisse des Landes nicht mehr haltbare Einrichtung erscheine. Aus diesen Gründen wurden vom Jahre 1869 an die Beiträge des Landes Nieder-Oesterreich für die Wiener-Neustädter Militärakademie gänzlich eingestellt.

In ähnlicher Weise wurde von den Landtagen anderer Kronländer, die in gleicher Lage waren, vorgegangen.

Nun wurde von Seite der k. k. Finanzprocuratur zunächst wider das Land Nieder-Oesterreich bei dem k. k. Reichsgerichte die Klage überreicht, um, je nach dem Erfolge derselben, dann auch wider die übrigen Länder vorzugehen. Mit Klage de praes. 29. September 1874, Z. 183, wurde von der k. k. n. ö. Finanzprocuratur im Namen des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums bei dem Reichsgerichte die Bitte gestellt um Erkenntniß: „Das Land Niederösterreich sei schuldig I. Zwölf Zöglinge zur Aufnahme in die Wiener-Neustädter Militärakademie nach Maßgabe der jeweilig von der Regierung an den Landesausschuß gerichteten Aufforderung zu nominiren; II. alljährlich und posticipando bei der k. k. Kriegscasse für die Erziehung und den Unterhalt der von dem Lande Nieder-Oesterreich nominirten oder im Weigerungsfalle von der k. k. Regierung ernannten und in die bezeichnete Akademie aufgenommenen Zöglinge an Kostgeld jenen Betrag zu bezahlen, welcher jeweilig für die besagten Zöglinge dadurch entfällt, daß die Auslagen, die für alle Zöglinge der Wiener-Neustädter Militärakademie in einem Jahre erfordert wurden, Ende des Jahres auf die Gesammtzahl der Zöglinge nach Anzahl der Verpflegstage repartirt werden".

Der n. ö. Landesausschuß, als Vertreter des Landes Nieder-Oesterreich, wendete zunächst die Incompetenz des k. k. Reichsgerichtes ein, indem er geltend machte, daß die von der Finanzprocuratur angebrachten Rechtstitel entschieden privatrechtlicher Natur seien und die Klage daher zur Cognition des ordentlichen Richters gehöre, und daß schon durch die Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes vom 11. Juli

*) Vergl. den Artikel in Nr. 10 auf S. 37 des diesjährigen Jahrganges der Zeitschrift.

1872, Nr. 90, und vom 12. Juli 1872, Nr. 93, der Grundsatz ausgesprochen worden sei, daß das k. k. Reichsgericht nicht berufen sei, in die Entscheidung über eine Klage einzugehen, wenn es auch nur zweifelhaft ist, ob dieselbe zur Competenz des ordentlichen Richters gehöre, ehevor sie vor dem letzteren angebracht worden ist.

In der Sache selbst wendete der n. ö. Landesausschuß ein, daß eine Verbindlichkeit für das Land Nieder-Oesterreich nicht bestehe, und daß durch die Verhaltung des Landes zur Leistung des eingeklagten Beitrages der „arme Contribuent", d. h. der Steuerzahler, geschädigt würde; was mit den zwischen der Kaiserin und den drei oberen Ständen getroffenen Vereinbarungen geradezu im Widerspruche wäre.

Das k. k. Reichsgericht hat mit Urtheil vom 26. Jänner 1876, Nr. 8, zu Recht erkannt:

„Das Land Nieder-Oesterreich ist als Uebernehmer des n. ö. Domesticalfondes schuldig, für die Erziehung und den Unterhalt von zwölf Zöglingen der Wiener-Neustädter Militärakademie an Kostgeld jenen Betrag, welcher jeweilig für die besagten Zöglinge dadurch entfällt, daß die Auslagen, die für alle Zöglinge in einem Jahre erfordert wurden, Ende des Jahres auf die Gesammtzahl der Zöglinge nach Anzahl der Verpflegstage repartirt werden, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Betrages aus dem zum Domesticalfonde gehörigen Vermögen an die k. k. Kriegscasse zu bezahlen.

Gründe: Die Einrede der Incompetenz wurde darauf gestützt, daß von den drei Rechtstiteln, auf welche in der Klage die behaupteten Verbindlichkeiten des Landes Nieder-Oesterreich zurückgeführt werden, nämlich das landesherrliche Postulationsrecht, die Anerkennung als Verpflichtungsgrund und die mehr als hundertjährige Ausübung des Bezugsrechtes, beziehungsweise die Rechtsersitzung, die beiden letzteren unleugbar privatrechtlicher und auch der erste nur scheinbar öffentlich-rechtlicher Natur seien und daher durchwegs zur Cognition des ordentlichen Richters gehören.

Es ist nun allerdings richtig, daß der zweite und dritte der von der Finanzprocuratur in der Klage behaupteten und derselben zu Grunde gelegten Verpflichtungstitel privatrechtlicher Natur sind und einer Cognition des k. k. Reichsgerichtes nicht unterzogen werden können.

Hingegen ist der aus der Ausübung des landesherrlichen Postulationsrechtes abgeleitete Verpflichtungsgrund nicht nur scheinbar sondern in Wahrheit öffentlich-rechtlicher Natur und zur Competenz der ordentlichen Gerichte nicht gehörig.

Demgemäß findet auch der in dem reichsgerichtlichen Erkenntnisse vom 11. Juli 1872, Nr. 90, ausgesprochene und von dem n. ö. Landesausschusse angerufene Grundsatz in dem gegenwärtigen Falle keine Anwendung.

Denn wird der Klage auch nur ein Rechtstitel zu Grunde gelegt, der, weil er öffentlich-rechtlicher Natur ist, von den ordentlichen Gerichten nicht in Betracht gezogen werden darf, so kann der klägerischen Partei die Würdigung und Entscheidung ihres Anspruches aus dem Grunde dieses Rechtstittels von dem k. k. Reichsgerichte nicht versagt werden.

Zwar wird in der Klage behauptet, daß auch die alldort am zweiten und dritten Platze angerufenen Rechtstitel öffentlich-rechtlicher Natur seien; und umgekehrt behauptet, wie schon erwähnt ist, der geklagte Landesausschuß, daß selbst der erstangerufene Rechtstitel nur scheinbar dem öffentlichen Rechte angehöre.

Das k. k. Reichsgericht vermochte jedoch weder die eine noch die andere dieser Behauptungen für stichhältig zu finden.

Zur Begründung der öffentlich-rechtlichen Natur des Titels der Anerkennung wurde von dem Vertreter der k. k. Finanzprocuratur in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen nichts Anderes vorgebracht, als was bereits in gleicher Richtung in der Klage betreffs des Titels der Ersitzung angeführt ist, daß nämlich diese, wie eine Reihe anderer Rechtsinstitute, nicht auf das Privatrecht beschränkt seien, sondern, weil in dem Wesen des Rechtes überhaupt begründet, auch im öffentlich-rechtlichen Verhältnisse immer dort ihre Anwendung finden, wo die factischen Voraussetzungen gegeben sind.

Allein das k. k. Reichsgericht kann nicht zugeben, daß Normen, welche in den bestehenden Gesetzen ausdrücklich nur für das privatrechtliche Bereich festgestellt sind, für das öffentliche Recht aber einer positiven Anerkennung und Regelung entbehren, mittelst einer unbestimmten und dehnsamen Formel ohneweiters auch auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes hinübergenommen werden.

Ueberdies handelt es sich vorliegendenfalls wesentlich um eine Geldleistung, die an sich sowohl auf einer öffentlich-rechtlichen als auf einer privatrechtlichen Grundlage beruhen kann. Ob das Eine oder das Andere der Fall ist, hängt davon ab, aus welchem Rechtstitel die Leistung beansprucht wird. Wird die Geldleistung aus dem Titel der Anerkennung oder der Ersitzung beansprucht, so fehlt jeder Grund, diesen Titeln den öffentlich-rechtlichen Charakter zu vindiciren.

Selbst dann also, wenn Rechtsanerkennung und Rechtsersitzung auch im Bereiche öffentlich-rechtlicher Verhältnisse Anwendung fänden, könnten sie im vorliegenden Falle nicht als Titel des öffentlichen Rechts behandelt und der reichsgerichtlichen Cognition unterzogen werden.

Oeffentlich-rechtlicher Natur ist hingegen das der Klage zu Grunde liegende Verhältniß, wenn und insoferne es auf das landesherrliche Postulationsrecht gegründet wird, und dieser Charakter ist keineswegs, wie von dem beklagten Landesausschusse behauptet wird, darum bloßer Schein, weil in der Klage ausgeführt wird, daß in dem behaupteten Rechtsverhältnisse neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Momente, nämlich: Gegenseitigkeit und Entgeltlichkeit, vorhanden seien. Weder Gegenseitigkeit noch Entgeltlichkeit sind Merkmale, die mit Verhältnissen des öffentlichen Rechtes unvereinbar wären, die also einem Verhältnisse, in welchem sie vorkommen, den öffentlich-rechtlichen Charakter nehmen, den privatrechtlichen ausdrücken würden.

Das Resultat dieser Erörterungen ist dahin zusammenzufassen, daß zwar nicht die Titel der Rechtsanerkennung und der Ersitzung, wohl aber jener des landesherrlichen Postulationsrechtes öffentlich-rechtlicher Natur sei, und daß folglich die Entscheidung über den Klagsanspruch aus dem Gesichtspunkte dieses Titels zur Competenz des k. k. Reichsgerichtes gehöre.

Das k. k. Reichsgericht hat sich jedoch für verpflichtet gehalten, seine Competenz auch noch unter einem anderen Gesichtspunkte in Erwägung zu ziehen; indem nämlich zufolge Art. 3. lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. Bl., nur Ansprüche einzelner im Reichsrathe vertretenen Länder und der Gesammtheit dieser Länder (sowie einiger anderen hier nicht weiter in Betracht kommenden juristischen Personen) seiner Competenz zugewiesen sind und es zweifelhaft erscheinen konnte, ob der vorliegenden, von der n. ö. Finanzprocuratur (wie es am Rubrum heißt) nomine des k. k. Militär-Aerars angebrachten Klage ein solcher Anspruch zu Grunde liege.

Diese Vorfrage und somit die hiedurch bedingte Competenz des k. k. Reichsgerichtes mußte aber bejaht werden, indem aus dem Contexte der Klage (S. 49) und aus dem von dem Vertreter der k. k. Finanzprocuratur in der mündlichen Verhandlung im Originalconcept eingelegten Rescripte des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 14. Juli 1874 ad Nr. 8661/1386 erhellt, daß die Klage im Auftrage des gedachten Ministeriums erhoben wurde.

Was dagegen das Meritum dieser Rechssache betrifft, so handelt es sich hiebei lediglich um die Frage: „ob es eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der drei oberen Stände von Nieder-Oesterreich zur andauernden Bestreitung der Kosten für die Erziehung und den Unterhalt von zwölf Zöglingen der k. k. Wiener-Neustädter Militärakademie gab, und ob und wie weit dermalen das Kronland Nieder-Oesterreich zur Erfüllung jener Verpflichtung herangezogen werden könne?

Daß die drei oberen Stände von Nieder-Oesterreich aus einem Titel des öffentlichen Rechtes zur fortdauernden Dotirung von 12 Zöglingen der k. k. Wiener-Neustädter Militärakademie verpflichtet waren, ergibt sich unzweifelhaft daraus:

daß weiland Kaiserin Maria Theresia behufs Erweiterung des schon früher errichteten adeligen Cadettencorps von 300 auf 400 Köpfe die drei oberen Stände des Landes Nieder-Oesterreich mittelst Erlasses vom 12. Jänner 1754, Beilage A der Klage, aufforderte, „zu dieser Erweiterung mit einem Theile desjenigen subsidii beizutragen, welches selbe vor Arme und Bedürftigte aus ihrer Domesticalcasse ohnehin zu bestimmen pflegen", die zu einem solchen Beitrage aufgeforderten Stände aber über diese Aufforderung mittelst Eingabe vom 12. Februar 1754 Z. 172, Beilage B der Klage, erklärten, mit „jährlichen 5000 fl. zur allermildest antragenden Vermehrung des Cadettencorps willfährigst beizutreten und solche summam in quartaligen oder anderweiten Raten nach allerhöchster Disposition und Anweisung entrichten zu lassen", und weiland Kaiserin Maria Theresia diese Erklärung der drei oberen Stände zufolge Erlasses vom 28. Februar 1754, Beilage C der Klage, „mit um so größerem Vergnügen in Gnaden aufgenommen

hat, als durch die Fertigkeit dieser ihrer devoten Erklärung der Werth davon verdoppelt wird";

daß ferner die drei oberen Stände mittelst Erklärung vom 18. März 1754, Z. 199, Beil. D der Klage, um die Vermehrung dieser Cadettenplätze auf zwölf Plätze gebeten haben und dieser Bitte mittelst des der Klage sub E beigeschlossenen Erlasses vom 30. März 1754 auch willfahrt wurde;

daß endlich der zur Dotirung dieser zwölf Plätze von Seite der drei oberen Stände geleistete Beitrag von 5000 fl. laut Beilage K der Klage im Jahre 1802 über Aufforderung der Regierung von jährlichen 5000 fl. auf 6700 fl. erhöht und endlich im Jahre 1808 ohne irgend welche Einsprache von Seite des Verordneten-Collegiums verfügt wurde, daß „fortan jener Beitrag zu entrichten sei, welcher nach Repartirung des Gesammtaufwandes der Wiener-Neustädter Akademie auf den Kopf jedes Zöglings derselben entfallen würde".

Angesichts der voranstehenden vollkommen beglaubigten Thatsachen und mit Rücksicht darauf, daß der in Rede stehende Beitrag zu einem eminent öffentlich-rechtlichen Zwecke im Wege einer Postulation an die drei oberen Stände festgestellt wurde, kann es daher keinem Zweifel unterliegen, daß diese drei Stände aus einem Titel des öffentlichen Rechtes zur fortdauernden Dotirung von zwölf Zöglingen der k. k. Wiener-Neustädter Militärakademie verpflichtet waren, zumal da weiland Kaiser Josef II. bei der im Jahre 1769 erfolgten Vereinigung der Militärpflanzschule auf der Laimgrube mit dem gleichartigen Militärinstitute zu Wiener-Neustadt die Beiträge der verschiedenen Provinzialstände unter dem Namen eines „ständischen Zuschusses" der Wiener-Neustädter Cadettenschule zur Dotation zuwies (Beilage H der Klage, Absatz 4), und die drei oberen Stände von Niederösterreich selbst dann, nachdem sie mittelst Hofdecretes vom 10. Februar 1821 von dieser allerhöchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt worden waren, diesen Zuschuß während des Bestandes der landständischen Verfassung ohne die mindeste Einsprache leisteten.

Und das Gewicht dieser Thatsachen und Erwägungen wird dadurch nicht gemindert, daß, wie der n. ö. Landes-Ausschuß unter Verweisung auf die Allegate B/1 und B/2, dann D/1 und D/2, endlich D/4 der Gegenschrift behauptet, es sich bei der von weiland Kaiserin Maria Theresia angestrebten Erweiterung des adeligen Cadettencorps blos um einen Act der Liberalität seitens der Stände handelte, welcher, nach den Intentionen der Kaiserin, dadurch begrenzt war, daß durch denselben das Contributionale des Landes nicht erhöht werden sollte. Denn abgesehen davon, daß obige Allegate blos über interne Vorgänge der zur Beitragsleistung aufgeforderten drei oberen Stände Aufschlüsse bieten, die aus einem Acte der Liberalität entstehende Verpflichtung ihrer Kraft und Dauer nach aber jeder anderen Verpflichtung gleichsteht, kann hier schon deshalb von einer Liberalität keine Rede sein, weil für diesen Beitrag Anfangs zehn, später aber zwölf Cadetten erhalten, erzogen und ausgebildet wurden. Auch erklärt sich die von der Kaiserin ausgesprochene Beschränkung auf die Domesticalcasse, und die im Zusammenhange hiemit vorgesehene Schonung des Contributionale einfach und ungezwungen daraus, daß es eben Angehörige Eines der drei oberen Stände waren, welche auf diese Weise zum Militärstande ausgebildet werden sollten, so daß es wohl kaum anging, die Contribuenten zu einer Last heranzuziehen, aus deren Erfüllung ihnen augenscheinlich kein Vortheil erwachsen konnte.

Ebensowenig konnte aber das Reichsgericht der Behauptung des Landesausschusses beistimmen, daß sich das landesherrliche Postulationsrecht stets nur auf sogenannte Landescontributionen bezogen habe, und eben darum der in Rede stehende Beitrag blos in die Kategorie der freien, jederzeit wieder einstellbaren Gaben oder Spenden falle, indem es das Wesen einer landständischen Verfassung mit sich brachte, daß hier dem Landesfürsten blos in sich abgeschlossene Ständegruppen entgegenstanden, und eine von einer oder mehreren dieser Gruppen bewilligte Leistung dadurch, daß eine andere ständische Gruppe hievon nicht getroffen wurde, keineswegs zu einer einseitig widerruflichen Leistung wurde, oder wohl gar in die Kategorie milder Spenden herabsank.

Daß aber dermalen das Kronland Nieder-Oesterreich zur Erfüllung dieser von den früher bestandenen drei oberen Ständen dieses Landes übernommenen Verpflichtung herangezogen werden könne, dies erhellt daraus, daß der in Rede stehende Beitrag nach den in den Klagsbeilagen A und B klar ausgesprochenen Intentionen weiland der Kaiserin Maria Theresia, wie der drei oberen Stände, aus der ständischen „Domesticalcasse", mithin aus dem Vermögen dieser drei Stände geleistet werden sollte, so daß das Land Nieder-Oesterreich als Uebernehmer des landständischen (Domestical-) Vermögens (§ 20 der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 61) auch als verpflichtet angesehen werden muß, die auf diesem Vermögen haftenden Verpflichtungen zu erfüllen.

In diesem Vermögen lebt nämlich jene Verpflichtung der früheren drei oberen Stände dieses Kronlandes noch heute fort, und dies ist auch der Grund, warum das k. k. Reichsgericht dem in der Klage auf das Land Nieder-Oesterreich schlechtweg gestellten Begehren nur mit Beschränkung auf den früheren Domesticalfond Folge geben konnte.

Zwar behauptet der Landesausschuß, daß der in Rede stehende Beitrag aufhören mußte, sobald keine ständischen Ersparungen mehr vorhanden waren, aus denen er ohne die mindeste Belästigung des Contribuenten geleistet werden konnte, ein Fall, der gegenwärtig, wo jeder Beitrag im Wege der Umlage auf die Steuercontribuenten aufgebracht werden muß, völlig praktisch geworden ist.

Dieser Einwendung konnte indeß das k. k. Reichsgericht deßhalb keine Beachtung schenken, weil durch den in dieser Richtung noch derzeit maßgebenden Hofdirectorialerlaß vom 30. März 1754, Beilage E der Klage, diesfalls insoferne vorgesorgt erscheint, als für den Fall, wo der Fundus für diesen Beitrag nicht hinreichend sein sollte, derselbe „aus einer anderweitigen mit dem Contributionale nicht verknüpften Ersparung hergeholt und entrichtet werden möge", und jeder möglichen Belästigung der Contribuenten im Wege einer Umlage durch die im Urtheile ausgesprochene Beschränkung des zuerkannten Anspruches auf das noch vorhandene Domesticalvermögen ohnehin wirksam genug vorgebeugt worden ist.

Dem Gesagten zufolge muß mithin das Kronland Niederösterreich, als Rechtsnachfolger der früheren drei oberen Stände im Besitze und Genusse des Domesticalfondes, auch dermalen für die von diesen Ständen übernommene rechtliche Verpflichtung zur Dotirung von zwölf Zöglingen der k. k. Wiener-Neustädter Militärakademie nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Normen aufkommen, und es mußte daher das k. k. Reichsgericht dem klägerischen Begehren in seinem zweiten Punkte unter Beschränkung auf den n. ö. Domesticalfond stattgeben.

Dagegen sah sich das k. k. Reichsgericht mit Rücksicht darauf, daß sogenannte Präsentations- oder Nominationsrechte eben nur Promissivrechte sind, im vorliegenden Falle aber das Nominationsrecht von Niederösterreich gar nicht bestritten wurde, auch nicht veranlaßt, in eine Judicatur über den ersten Punkt des Klagebegehrens einzugehen.

Jur. Bl.

Unzulässigkeit der Verurtheilung des Jagdinhabers zur Zahlung der Augenscheins-Commissionskosten in dem Falle, als ein Wildschadenersatz-Erkenntniß nicht gefällt wurde *).

Ueber Beschwerde vieler Insassen von M. wegen Beschädigung der Weingärten durch Hasenfraß und über Begehren auf commissionelle Constatirung des Schadens, resp. Zuerkennung des Schadenersatzes, hat die Bezirkshauptmannschaft die commissionelle Verhandlung unter Beiziehung von Sachverständigen vorgenommen, wobei dieselben die Erklärung abgaben, daß der vorgefundene Schaden in den Weingärten nicht allein von Hasen, sondern auch von ungünstigen Witterungsverhältnissen herrühre, daß dieser Schaden übrigens jedenfalls sehr unbedeutend sei und sich füglich mit einiger Verläßlichkeit gar nicht feststellen lasse, weil es nicht zu ermitteln, welche von den abgenagten Augen gesund und welche durch die Witterung bereits verdorben waren.

Auf Grund dessen fand die Bezirkshauptmannschaft mit Erlaß vom 1. April 1876 einen Schadenersatz nicht zuzuerkennen und in Anbetracht, daß das Vorhandensein eines Wildschadens, wenngleich im geringen Maße constatirt worden, daher die Anzeige keine muthwillige gewesen ist, die Bezahlung der Commissionskosten der Gutsinhabung M. als Jagdpächter aufzuerlegen.

Dem Recurse derselben hat die Statthalterei mit Erlaß vom 11. Mai 1876 keine Folge gegeben, weil durch die gepflogenen Erhebungen das Vorhandensein eines wenn auch unbedeutenden und nicht

---

*) Vergl. die Abhandlung in Nr. 3 auf Seite 9 des Jahrganges 1874 dieser Zeitschrift.

zu beziffernden Wildschadens sichergestellt wurde, die Beschwerde der M.'er Ansassen daher nicht unbegründet war.

Gegen diese Entscheidung recurrirte die Gutsinhabung M. an das k. k. Ministerium des Innern, indem es vor allem geltend machte, daß die Commissionskosten vom Sachfälligen zu tragen seien.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 22. Juli 1876 Z. 9448 der Berufung der Gutsinhabung M. Folge gegeben, „weil nach dem Ausspruche der Sachverständigen sich ein stattgehabter Wildschaden gar nicht feststellen ließ, ein Schadenersatzerkenntniß sonach nicht gefällt wurde und daher kein Grund vorhanden ist, die genannte Gutsinhabung zur Bezahlung der Commissionskosten zu verhalten". H.

Auch auf Marken, die bloß in Städtewappen bestehen, kann im Sinne des § 3 des Markenschutzgesetzes kein Alleinrecht erworben werden.

Das k. k. Handelsministerium hat unterm 12. October 1875 Z. 29.637 der Wiener Handels- und Gewerbekammer über deren vom 17. September 1875 datirte Anfrage eröffnet, „daß Städtewappen, wenngleich dieselben im § 3 des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230 nicht ausdrücklich genannt erscheinen, ihrer Natur nach unter jene Zeichen zu reihen sind, auf welche, soferne sie allein als Marken gebraucht werden wollten, vermöge der Analogie mit den Staats- und Länderwappen ein Alleinrecht im Sinne des citirten Paragraphen nicht erworben werden kann". W.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. März 1876, Z. 3596 in Betreff Material-Ersparung bei Einrichtung der Tabellen für die nach der Verordnung vom 31. Jänner d. J. Z. 610 zu verfassenden Ausweise über die Bewegung der Bevölkerung.

Unter Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 31. Jänner l. J., Zahl 610 *) womit die vierteljährige Vorlage der Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung angeordnet wurde, wird die k. k. Statthalterei darauf aufmerksam gemacht, daß sich bei Anschaffung dieser Tabellen nach Verbrauch des vorhandenen Materiales eine Ersparung dadurch erzielen ließe, wenn das bisherige Format der Tabellen in der verticalen Richtung um die Hälfte reducirt wird. Während nämlich die Köpfe der Tabellen auch bei der quartalweisen Vorlage völlig unverändert bleiben müssen, kommen horizontal nunmehr anstatt der früheren 13 Zeilen (12 Monate und Summe) nur 4 Zeilen (3 Monate und Summe) einzustellen. Es wird daher leicht möglich sein, auf 1 Bogen zwei, bei entsprechendem Arrangement selbst 3 Tabellen vorzudrucken, so daß der Aufwand an Papier auf die Hälfte, respective auf ein Drittel reducirt werden kann.

Daß diese Tabellen von den Seelsorgern und den politischen Bezirksbehörden nur in je Einem Exemplare vorzulegen sind, wurde bereits in dem mit dem h. ä. Erlasse vom 20. Mai 1856, Z. 8684 mitgetheilten Amtsunterrichte ausgesprochen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. März 1876, Z. 2256 wegen Einführung einer neuen Rießeintheilung resp. Regelung des Papierhandels nach dekadischem System. Den Landesstellen wird empfohlen, sich bei Beschaffung des Papierbedarfes an die neue Rießeintheilung, „Neurieß", zu halten.

Das von der gemeinsamen Versammlung sämmtlicher österr. ungar. Papierindustriellen gewählte Comité zur Durchführung der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung in der Papierbranche hat den von dieser Versammlung gefaßten Beschluß zur Einführung einer neuen Rießeintheilung resp. Regelung des Papierhandels nach dekadischem Systeme dem k. k. Handelsministerium zur Kenntniß gebracht.

Hiernach soll das Rieß Papier ohne Unterschied des Formates künftighin in 10 Buch und das Buch in 100 Bogen eingetheilt werden, so daß 1000 Bogen ein Rieß, 100 Bogen ein Buch und 10 Bogen eine Lage bilden; in Rücksicht auf diese Eintheilung soll das Rieß zum Unterschiede von dem alten Rieße à 480 Bogen mit „Neurieß" bezeichnet werden.

*) Mitgetheilt in Nr. 14 auf S. 56 des diesjährigen Jahrganges d. Zeitschr.

In der gedachten Eingabe war auch die Bitte ausgesprochen, es möge dieses System im Verordnungswege für alle öffentlichen Lieferungen und für den öffentlichen Verkehr überhaupt eingeführt werden.

Hierüber hat das k. k. Handelsministerium dem gedachten Comité eröffnet, daß es nicht in der Lage ist, diese Neuerung im Verordnungswege durchzuführen, da diese neue Rießeintheilung mit der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 23. Juli 1871 nicht im directen Zusammenhange steht und es sich dabei lediglich um Aenderung eines bisherigen Handelsgebrauches handelt.

In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß der erwähnte Beschluß eine rationellere Basis für den Papierhandel anbahnt, hat das k. k. Handelsministerium die Handels- und Gewerbekammern aufgefordert, zur Verbreitung und Durchführung der neuen Rießeintheilung nach Thunlichkeit mitzuwirken.

Außerdem glaubte das Handelsministerium die Einführung dieses neuen Usus dadurch fördern zu sollen, daß es sich demselben bei Beschaffung des Papierbedarfes für das Handelsministerium anschließt.

Indem das Ministerium des Innern auch denselben Vorgang einzuhalten beabsichtigt, wird der k. k. Landesstelle empfohlen, bei Beschaffung des Papierbedarfes für die Landesstelle sich ebenfalls an die neue Rießeintheilung zu halten und ein gleiches Vorgehen auch den Bezirkshauptmannschaften zu empfehlen.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht, vom 29. April 1876, Z. 6702, mit welchem die nachstehende Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Mai 1876, über die Gebührenbehandlung der, in den Verhandlungen nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 7 Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vorkommenden Schriften und Urkunden kundgemacht wird.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wird bekannt gegeben, daß auf die nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche aus Anlaß vorgekommener Umpfarrungen durchzuführenden Exscindirungs-Verhandlungen die für das Expropriationsverfahren bestehenden Gebühren-Vorschriften Anwendung haben.

Es sind daher hierbei insbesondere die Protokolle über die commissionellen Erhebungen, die schriftlichen Aeußerungen der Betheiligten, Vergleiche und bücherliche Eintragungen im Sinne der Tarifpost 102 f) und des Erlasses vom 18. Juli 1854, Z. 26.787, gebührenfrei zu behandeln, während den Recursen gegen Erkenntnisse und Entscheidungen der politischen Behörden die Gebührenfreiheit nach Tarifpost 75 b) des Gebührengesetzes deßhalb zukommt, weil die Beneficiaten oder Patrone hierbei nicht als Privatbetheiligte, sondern in Vertretung der betreffenden Pfründen einschreiten.

Personalien.

Seine Majestät haben den Leopold Freih. v. Hofmann zum Reichs-Finanzminister ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthalter von Niederösterreich Sigmund Freih. Conrad v. Eybesfeld das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe Mathias Waniek die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen und dem Oberingenieur Clemens Fischer das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Stefan Weiß den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Inspector der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Johann Poschacher das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dann den provisorischen Oberingenieuren der Direction für Staats-Eisenbahnbauten August Neuhuber und Philipp Schnitzel, Ersterem das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und Letzterem das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat die Ingenieure Karl Engelbrecht und Johann Schiestl zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisecretäre Olivier Marquis de Bacquehem und Karl Herrmann, dann den Bezirkscommissär Johann Hajek zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Secundararztesstelle in der Landes-Irrenanstalt in Wien mit 600 fl. Gehalt, Naturalwohnung und Verpflegung erster Classe, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 187.)

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden in Steiermark in der zehnten Rangsclasse, bis 16. September. (Amtsbl. Nr. 189.)

Armenarztesstellen im ersten Bezirke und zwar die des ersten mit 525 fl. öst. W., des zweiten Armenarztes mit 420 fl., nebst Theuerungszulagen mit 131 fl. und 105 fl. und Quartierbeitrag von je 84 fl. bis 12. September. (Amtsbl. Nr. 182.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.